

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Björn Zenzen

**Zur Rechtsnatur von Verzicht und
Anerkenntnis im Zivilprozess**

Shaker Verlag
Aachen 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2008

Copyright Shaker Verlag 2008

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-7025-4

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Die Arbeit befasst sich mit der materiellrechtlichen Funktion von Verzicht und Anerkenntnis nach den §§ 306, 307 ZPO im Sinne des Verhältnisses beider Rechtsakte zum materiellen Recht sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenebene. Nach dem derzeitigen Stand von Jurisdiktion und Jurisprudenz kommt Verzicht und Anerkenntnis eine rein prozessuale Funktion zu. Dies hat zur Folge, dass beide Erklärungen grundsätzlich von materiellrechtlichen Voraussetzungen unabhängig sein sollen. Verzicht und Anerkenntnis sind danach keine Willenserklärung i.S.d. §§ 116ff. BGB und unterliegen folglich nicht der Anfechtung. Umgekehrt bestand nach der Einführung der ZPO und in den folgenden Jahrzehnten Einigkeit dahingehend, dass beiden Erklärungen zumindest neben der prozessualer auch eine materiellrechtliche Funktion beigemessen wurde. Das Bemerkenswerte an dieser Entwicklung ist, dass sie sich ohne inhaltliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften vollzog. Die jüngsten Gesetzesänderungen in den Jahren 2002 und 2004 wurden daher zum Anlass genommen, den Rechtscharakter erneut zu betrachten und den derzeitigen Meinungsstand kritisch zu hinterfragen.

Die Arbeit untersucht zunächst den Standpunkt der heutigen Ansicht unter besonderer Berücksichtigung der zur Herleitung herangeführten Prozessgrundsätze, in Gestalt von Dispositions- und Verhandlungsmaxime sowie dem allgemeinen Verhältnis zwischen Zivil- und Prozessrecht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit angeführte Herleitung eine rein prozessuale Charakterisierung weder bedingt, noch umgekehrt eine privatrechtliche Funktion ausschließt.

Um weitergehende Erkenntnisse zu erlangen, wird der rechtsgeschichtliche Hintergrund beider Regelungen eingehend betrachtet. Ausgangspunkt ist dabei die *confessio in iure* des römischen Prozesses in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen. Beleuchtet wird weiter die Entwicklung im germanischen Recht über den Gemeinen Prozess bis hin zu den verschiedenen Regelungen der Territorialgerichtsordnungen im Partikularrecht. Besonderes Augenmerk wird schließlich auf das Gesetzgebungsverfahren und die Erwägungen der beauftragten Kommissionen gelegt. Nach der daraus abgeleiteten Vorstellung des historischen Gesetzgebers folgt der Regelungszweck von Verzicht und Anerkenntnis im Wesentlichen dem Funktionsprinzip der *confessio in iure*. Beide Erklärungen sollen also zu einer verbindlichen Festlegung der materiellrechtlichen Position der Prozessparteien in Bezug auf den Streitgegenstand (Anspruch) führen, die ein weiteres Prozessieren überflüssig macht.

Ausgehend von dieser Erkenntnis wird weiter untersucht, inwieweit dieser (beabsichtigte) Regelungszweck in den Regelungen der §§ 306, 307 ZPO seinen Niederschlag gefunden hat. Dazu werden einerseits Inhalt und Gegenstand von Verzicht und Anerkenntnis, andererseits die Rechtsfolgen beider Erklärungen in Gestalt der Herbeiführung der Urteilsgrundlage und der rechtlichen Charakter dieser Urteilsgrundlage näher betrachtet. Die Arbeit prüft sodann die privatrechtlichen Rechtsfolgen im Hinblick auf die möglichen Prozesssituationen und die möglichen Klagearten und kommt zu dem Ergebnis, dass beide Erklärungen – unbeschadet ihrer prozessualen Funktion – als materielle Rechtsgeschäfte i.S.d. §§ 104ff. BGB zu charakterisieren sind. Insoweit handelt es sich um einseitige Feststellungsgeschäfte, welche nicht mit Instituten des BGB identifiziert werden können, sondern um Erklärungen *sui generis*. Da es sich zugleich auch um Erklärungen im Prozess für den Prozess handelt, verfügen sie sowohl über eine materiellrechtliche wie auch prozessualer Natur.

Abschließend wendet sich die Arbeit dem Verhältnis dieser beiden Funktionen zu und fragt, inwieweit zwischen diesen eine wechselseitige Abhängigkeit besteht (Doppelnatur oder Doppeltatbestand). Dabei wird insbesondere das Problem der Anfechtung nach den §§ 119ff. BGB beleuchtet und deren Auswirkungen auf den Prozess. Die Arbeit kommt letztlich zu der Folgerung, dass Verzicht und Anerkenntnis eine Doppelnatur aufweisen.